

Bewilligung auszusprechen, für welche Rechtsgründe schlechterdings nicht vorhanden sind und von mir nicht anerkannt werden. Ich bewillige ferner das Postulat aus dem Grunde, weil es in der That nicht so sehr bedeutend ist, wenigstens nicht sehr bedeutend gegen die übergroßen Opfer, welche das sächsische Vaterland seit einem bekannten politischen Ereignisse dem römischen Katholicismus hat bringen müssen. Ich bewillige es aber auch mit dem dringenden Wunsche, daß man in gewissen andern Provinzen Deutschlands nur zum zehnten Theile so freigebig und so wohlwollend gegen unsre Glaubensgenossen sein möchte, als wir es in Sachsen gegen die Katholiken sind. Ich muß nochmals auf jenes Buch zurückkommen, in welchem abermals schon anderwärts gelesene Behauptungen ausgesprochen werden, die darauf hinauslaufen, daß in unserm Lande die Katholiken bedrängt und gedrückt würden; es wird gesagt, daß gegen die Katholiken in Sachsen gegen alles Recht und Billigkeit gehandelt würde; es wird gesagt in diesem Buche, daß ungerechte Bedrückungen von ihnen müßten erduldet werden. Das sind Vorwürfe, die nicht nur das sächsische Volk, sondern auch die hohe Staatsregierung treffen; das sind Behauptungen, die man, wenn man sie mit dem rechten Namen bezeichnen soll, für boshafte Verleumdungen halten muß. Vorwürfe dieser Art muß man entschieden zurückweisen. Ich wollte Gott danken, wenn in andern katholischen Provinzen Deutschlands unsre Glaubensgenossen doch nur zum zwanzigsten Theile so gut und gerecht behandelt würden, wie die Katholiken in Sachsen. Um auf die Sache selbst zurückzukommen, werde ich das Postulat bewilligen, aber auch in der Voraussetzung, daß die 755 Thaler für das katholische Waisenhaus zu Dresden in Zukunft gänzlich aus dem Budget in Wegfall kommen; denn diese Position halte ich nur für eine von den vielen unstatthaftern Bevorzugungen, welche sich der römische Katholicismus in unserm Vaterlande seit einem gewissen zur Genüge bekannten Zeitpunkte zu verschaffen gewußt hatte.

Staatsminister v. Wietersheim: Zu diesen Gründen, welche bereits in der Kammer angeführt worden sind für die Billigkeit dieses Postulates, erlaube ich mir noch einiges Wenige hinzuzufügen. Ich beziehe mich zuvörderst auf das, was der geehrte Abgeordnete zu meiner Rechten bemerklich machte in Bezug auf den 132jährigen Besitzstand; ferner auf das, was der geehrte Sprecher, der zuletzt sprach, anführte, nämlich auf die Rücksichten, die das Land nicht allein den Katholiken zu Leipzig, sondern auch den Meßfremden schuldig ist. Dazu kommt auch noch ein sehr entscheidender Umstand, daß die Unbrauchbarkeit der katholischen Kirche in Leipzig nicht durch Zufälligkeit, nicht durch ein Naturereigniß, sondern durch Verfügungen des Staates herbeigeführt worden ist. Endlich tritt dazu noch der Grund, daß dieses Gebäude nicht aufgehört hat, brauchbar zu sein, sondern es ist für andere Zwecke des Staates vollkommen brauchbar und gewährt auch jetzt einen bedeutenden Nutzen; es würde also, wenn der katholischen Kirchengemeinde zu Leipzig keine Entschädigung gewährt würde, der Staat aus diesem Ereignisse noch Vortheil ziehen.

Stellv. Abg. Baumgarten: Die Kammer erklärte sich,

als dieses Postulat bei ihr zuerst zur Berathung kam, in ihrer Majorität gegen dasselbe. Die Deputation der ersten Kammer hat in ihrem Berichte den Beitritt zum Beschlusse der diesseitigen Kammer angerathen und dabei auf den Inhalt des Berichtes unserer Deputation hingewiesen. Die erste Kammer selbst aber hat in Berücksichtigung des ungewissen Ausgangs eines Rechtsstreites nach 132jährigem Besitzthume das Postulat angenommen. Die Rücksicht auf den 132jährigen Besitzstand kann mich, weit entfernt, für das Postulat zu stimmen, nur bestimmen, gegen dasselbe zu votiren. Wenn man den Bekennern der katholischen Confession zu Leipzig, precario, bittweise, das Gebäude eingeräumt hat, so sollte ich meinen, das könne nicht einen Grund abgeben, ihr dasselbe fernerweit einzuräumen, wenn eine andere Bestimmung des Gebäudes sich nothwendig macht. Von der Deputation ist als weiterer Grund der Bewilligung angeführt worden, daß die Verweigerung dieser Entschädigung bei den katholischen Glaubensgenossen des In- und Auslandes einen sehr ungünstigen Eindruck machen würde. Meineistheils muß ich diesen ungünstigen Eindruck dahingestellt sein lassen; ich will ein derartiges Urtheil über mich ergehen lassen, ich bin der Ansicht, was einem Theile recht ist, das ist dem andern billig. Wenn wir Protestanten eine Kirche und Schule gründen und erhalten, so geschieht es auf unsere Kosten, und ich kann die Logik nicht begreifen, daß man einer andern Confession günstigere Bedingungen stellen soll, als der, welcher man selbst angehört. Dem geehrten Abgeordneten, der vor mir gesprochen hat, der für seine jetzt geänderte Willensmeinung als Grund angeführt hat, das Postulat sei an sich sehr gering, kann ich nicht beipflichten. In einer Sache, wo es sich um das Princip handelt, sehe ich keine Geringsfügigkeit, bei Principien läßt sich Nichts abhandeln. Er hat auch angeführt, in einem Lande, wie Sachsen, erfordere es die Liberalität, daß einer jeden Confession freie Ausübung ihres Cultus eingeräumt werde. Der Meinung bin ich auch vollkommen; es ist mir nicht beigegangen, an diesem Axiom das Geringsste deuteln zu wollen. Aber ebenso wenig läßt sich daran deuteln, daß jede Confession ihren Cultus auf eigene Kosten ausüben soll. Dies ist meine Meinung, und ich werde gegen das Postulat stimmen.

Abg. v. Thielau: Ich muß doch auf einen einzigen Punkt, welchen der Abgeordnete anführte, aufmerksam machen. Er sagt, daß durch den Beschluß der Deputation den katholischen Glaubensgenossen ein günstigeres Zugeständniß gemacht würde, als unsern eigenen Glaubensgenossen. Ich muß das ableugnen. Ich frage Sie, meine Herren, ob Sie nicht dasselbe anrathen würden, wenn eine protestantische Kirche 132 Jahr, mag es auch nur bittweise geschehen sein, ein solches Gebäude besessen hätte und dieses durch die Verschuldung dessen, der die Gemeinde so lange Zeit in Besitz gelassen, dadurch, daß man vergessen hat, die Kraft der Substruction zu prüfen, als man den Ueberbau beschloß, so in Verfall gerathen wäre, daß es seine Bestimmung nicht mehr erfüllen könnte? Ich finde darin keine große Begünstigung, nur einen Act der Billigkeit und Gerechtigkeit, daß, wenn man eine Gemeinde aus ihrem Locale verdrängt, man ihr